

Vollendungsanzeige

gem. § 17 Sbg. BauPolG

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Name des Bauherrn (Vor- und Zuname), Bezeichnung der juristischen Person

Anschrift, Tel. Nr.

Beschreibung der baulichen Maßnahme

Bezeichnung des Bauvorhabens gem. BauPolG

Ausführungsort der baulichen Maßnahme / Baustelle

Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde

Adresse

Bauliche Maßnahme bewilligt

Bescheid vom

Zahl

Vollendung

Datum Baufertigstellung

Bauführer bzw. Bauausführender

Vor- und Zuname, Bezeichnung der juristischen Person

Adresse

Es wird gem. § 17 Abs. 1 BauPolG angezeigt, dass die bauliche Maßnahme vollendet, bei Bauten bzw. einzelner, für sich benutzbarer und zur Benützung vorgesehener Teile von Bauten die Aufnahme der Benützung derselben erfolgt. Gleichzeitig wird hinsichtlich etwaiger geringfügiger Abweichungen (Beschreibung beilegen) ersucht, diese zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Der Bauherr ist in Kenntnis, dass eine Aufnahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile nur erfolgen darf, wenn die ggst. Anzeige vollständig eingebracht ist.

☐ Zustimmung zur anteiligen Kostentragung einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 562/1994 iVm. § 17 Abs. 3 BauPolG wird erteilt (bei Neubauten ausgenommen Nebenanlagen bis 20m² überdachte Fläche).

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherrn

Der Bauausführende bzw. der Bauherr, soweit solche gemäß § 11 Abs. 1 bzw. 2 BauPolG zu bestellen waren, bestätigen gem. § 17 Abs. 2 Z 1 BauPolG die der Bewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Abgabe folgender, geringfügiger Abweichungen (Beschreibung etwaiger Abweichungen beilegen).

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel des Bauführers bzw. Bauausführenden

Beilagen gem. § 17 BauPolG iVm. Bewilligungsbescheid

- ☐ Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- ☐ Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen;
- ☐ die Bescheinigung des Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen
- ☐ Überprüfungsbefund eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes (LEK Wert);
- ☐ Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestschallschutzes, ausgenommen bei Einfamilienhäusern
- ☐ sonstige Überprüfungsbefunde und Bescheinigungen von Sachverständigen und befugten Unternehmern über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere betriebstechnischer Einrichtungen.
- ☐ gem. § 17 Abs. 3 BauPolG ein von einem hiezu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 562/1994, es sei denn, der Bauherr beauftragt die Gemeinde mit der Vermessung;
- ☐ Energieausweis gem. § 17a BauPolG;
- ☐ Bestätigung eines Aufzugsprüfers gem. § 18 ASV 1996;
- ☐ zusätzlich bei Heizungsanlagen: Beiblatt für Heizungsanlagen bzw. Bestätigungen (Bauführer, Attest Rauchfang, Attest Elektroinstallationen, Attest Dichtheit bzw. Brandsicherheit, Meldung Lagerung wassergefährdender Stoffe)
- ☐ Sonstiges: